

Das Bureau ist auf dem Rathhause im südlichen Flügel, eine Treppe hoch und an den Wochentagen von 9 bis 2 Uhr geöffnet.

b) Für die Verkäufte und das Gebiet:

Herr Nicol. Friedr. Wihl. Redinger, Cinnheimer.  
Das Bureau ist: Catharinenkirchhof 27, und an den Wochentagen von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet.

Stempel-Comptoir,

alle Schauenburgerstr. 4, der Börse gegenüber.

Das Stempel-Comptoir ist täglich von 9 bis 7 Uhr, an Festtagen von Morgens 11 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr geöffnet. An einem jeden Morgen nach Sonn- und Festtagen, wird das Stempel-Comptoir schon um 8 Uhr geöffnet.

Beamt.

- Herr J. H. C. Arning, St. Georg, Bachmannstr. 41
J. A. O. Schudelt, St. Georg, beim Fühnerposten, Schills Weg 7
J. Lübers, Georgsplatz 5, 2te Etage.
D. C. M. Noth, Valentinsdamm 55 B, 2te Etage.
H. H. Friederichs, St. Georg, Bleicherstr. 14
C. H. Böge, Medingsmarkt 90, W.E.
J. H. C. Meier, St. Georg, Langreihe 79
J. C. Otto, Gräbendorf, bei der Harburger Fähre.
J. H. D. Vonn, Bismarckstr. über 54 bis 1. Mai, dann Dragonerswall 15
Ferdinand Frisch, gr. Neumarkt 1

Sperre-Reglement,

in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 20. Dec. 1855 und vom 4. Dec. 1856.

Nachfolgende Thore dieser Stadt werden zum Ein- und Auspassiren, gegen Erlegung des unten bestimmten Sperrgeldes, während der, in Gemäßheit der Thorsperre-Tabelle, stattfindenden Sperrre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das Millerthor, das Damnthor, das Hasenthor, das Lubecker Thor, das Berliner Thor, das Steinthor, das Klosterthor, das Broothor, das Sandthor. Das Heck bei Brandts-Hof und die Ferdinandus-Pforte bleiben ebenfalls während der ganzen Nacht gesperrt.

Die Ferdinandus-Pforte darf nur von Fußgängern benutzt werden, so wie die Alster-Pforte, die um 12 Uhr Nachts gänzlich geschlossen wird.

Das Steinthor wird vom 16. October bis zum 15. Februar eine halbe Stunde früher als die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Kloster-, Deich-, Broek- und Sandthor, jedoch nur für Fußgänger statt.

Während der Sperrre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Peronen mit Wägen, Körben oder Bündeln, noch Schladentrich durch die Thore gelassen. Handwerker passiren mit ihrem Handwerksgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchtragen. Die Offizianten bei den Thoren sind besonders angewiesen, keine Contrabanden gegen diese Bestimmungen zu dulden.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Auspassiren während der Sperrre zu entrichtenden Sperrgeldes, ist folgender: Für jeden Reitwagen, jede Dilliance, jede Schnell-Droschke, jeden f. g. Reihewagen, falls sie Perionen führen, sind zu entrichten:

Table with 2 columns: Time period and Sperrgeld amount. Rows include: bis 10 Uhr (4 1/2), von 10 bis 12 Uhr (1), von 12 Uhr bis Thor-Öffnung (8).

weswegen obige Fuhrwerke, falls sie unbesetzt sind, als leere Wagen, den für solche nachfolgend festgesetzten Tarif zu bezahlen haben.

Für jedes andere, mit einer oder mehreren Perionen besetzte Fuhrwerk, ohne Hinterred, ob dasselbe ein- oder mehrspännig, besetzt oder unbesetzt ist, sind zu entrichten:

Table with 2 columns: Time period and Sperrgeld amount. Rows include: bis 10 Uhr (4 1/2), von 10 bis 12 Uhr (1), von 12 Uhr bis Thor-Öffnung (8).

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem außer dem Kutscher oder Fuhrmann Niemand be sitzt, ist die Hälfte der obigen Anlässe.

Ein Fuhrmann mit losen Wagenpferden entrichtet den nämlichen Anlaß, als ein leerer Wagen; sind mehrere Fuhrleute dabei, so hat ein Jeder derselben diesen Anlaß zu bezahlen.

Ein Reiter hat zu entrichten: bis 10 Uhr (4 1/2), von 10 bis 12 Uhr (6), von 12 Uhr bis Thor-Öffnung (12).

Für jedes Handpferd ist zu entrichten: bis 10 Uhr (4 1/2), von 10 bis 12 Uhr (4), von 12 Uhr bis Thor-Öffnung (6).

Ein Fußgänger hat zu entrichten: bis 10 Uhr (4 1/2), von 10 bis 12 Uhr (4), von 12 Uhr bis Thor-Öffnung (8).

Im Steinthore, Klosterthore, Deichthore, Broek- und Sandthore, in der Alster- und Ferdinandus-Pforte, im Berliner und Lubecker Thore, so wie im

Heck bei Brandts-Hof, ist bei jedem nur die Hälfte der obbemerkten Anlässe zu entrichten.

Durch das Stein-, Kloster- und Deichthor, Sand- und Broothor, so wie durch die Ferdinandus-Pforte, passiren bis 10 Uhr alle Fußgänger, welche von der Stadt hinausgehen, so wie während der Jahreszeit, wo die Sperrre früher als 6 Uhr anfängt, bis 6 Uhr alle Fußgänger, welche zur Stadt hineingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Kinder bis 5 Jahre, dieses Jahr mit eingeschlossen, passiren passiren frei.

Den Arbeitern, welche in der Stadt, in den Verkäufen oder auf dem Hamburgischen Gebiete wohnen, und in den dazwischen befindlichen Fabriken beschäftigt sind, ist sowohl Abends das freie Einpassiren in die Stadt und in die Verkäufte St. Georg, und das freie Auspassiren aus denselben, als auch vom 1. October bis zum 15. März die freie Ein- und Auspassirung Morgens vor Thor-Öffnung von 5 Uhr an, unter bequemer Controlle und unter den näheren Bestimmungen gestattet, daß diese Ein- und Auspassirung nur stattfinden darf,

1) insofern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab, und sämtliche in der Fabrik Arbeitende zugleich einpassiren, beziehentlich auspassiren:

2) daß, so lange die Sperrre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter derjenigen Fabriken, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, das Ein- oder Auspassiren während der ersten Stunde nach dem Eintritt der Sperrre; für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr stattzufinden hat.

Durch das Heck bei Brandts-Hof passiren Fußgänger bis 12 Uhr Nachts frei; den bekannten oder sich legitimirenden Arbeitern bei den Holzlagern auf dem Stadtdeich wird auch nach 12 Uhr eine freie Passage gestattet, sobald ihre Anwesenheit dazwischen erforderlich wird.

Bei Wasserenth ist den ihren Herren vor dem Sand- und Broothor zu Hülfe kommenden Arbeitern und Handwerkern ein freier Ein- und Auslaß durch diese Thore gestattet.

Im Berliner und Lubecker Thore, so wie in der Alster-Pforte und im Heck bei Brandts-Hof nimmt die Sperrre eine halbe Stunde später, wie in den übrigen Thoren, ihren Anfang.

Bei der, am Herrengraben-Canal für Tollen und sonstige Bote, welche zum Personen-Transport benutzt werden, errichteten Sperr-Station ist zu befehlen:

bis 10 Uhr: Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Perion besetzt ist (2 1/2), Für jede fernere Perion (2 1/2).

von 10 bis 12 Uhr: Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Perion besetzt ist (4 1/2), Für jede fernere Perion (4 1/2).

von 12 Uhr bis Thor-Öffnung: Für jedes Fahrzeug der vorgedachten Art, welches nur mit dem Führer, oder außer demselben nur mit einer Perion besetzt ist (8 1/2), Für jede fernere Perion (8 1/2).

Während der Sperrre dürfen keine mit Waaren oder sonstigen Gegenständen beladene Fahrzeuge durch die Sperr-Station passiren; namentlich dürfen in den Fahrzeugen keine Zell- und Acciereschläge Gegenstände eingebracht werden.

Die Sperrre bei dieser Station wird vom 1. December bis zum 15. Januar eine halbe Stunde später eintreten, als bei den Thoren.

Am 8. December 1856 wird der Sperr-Durchlaß auf dieser Station zuerzucht.

Alle sonstigen früher etwa bestehenden, hier nicht ausdrücklich beibehaltenen Bergünstigungen und Erleichterungen in Beziehung auf die Passage durch die Thore, finden künftig nicht weiter statt.

Hamburgische Thorsperre-Tabelle.

Table with 3 columns: Day, Morning opening time, Evening closing time. Rows list dates from 1. Jan to 31. Dec with corresponding times.

Vom 1. December bis 15. Januar werden sämtliche Räume, mit Ausnahme des Alster-Baums, eine halbe Stunde später geschlossen.